

Spielplatzsatzung der Stadt Köln

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 09.02.1989 aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NW 2023) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Spiel- und Bolzplätze.

§ 2 Zweck

Spiel- und Bolzplätze dienen dazu, Kindern und Jugendlichen die für sie so wichtigen Entfaltungsmöglichkeiten zum Spielen zu geben.

Kinder und Jugendliche benötigen Lebensräume, in denen sie nach ihren Bedürfnissen spielen, Erfahrungen für ihre spätere Lebensführung sammeln und sich Fähigkeiten und Fertigkeiten aneignen können, die sie im Umgang mit ihrer Umwelt benötigen.

Durch die dichte Wohnbebauung und Verkehrsführung sind natürlich entstandene Spielflächen immer mehr verlorengegangen. Für kreatives Spiel ist in einer von der Technik bestimmten Umwelt nur wenig Raum. Es ist daher Aufgabe der Stadt, unter den gegebenen Voraussetzungen Freiräume für Kinder und Jugendliche zu schaffen und zu unterhalten.

Um den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden, benötigt der Spielplatz neben Geräten und Anlagen auch Menschen, die diese Bedürfnisse auch ernst nehmen und Verständnis für spielende Kinder aufbringen. Menschen, die aber auch dafür sorgen, dass der Spielbetrieb der Kinder nicht durch Zerstörung der Geräte, Verschmutzung des Sandes, Lagerung von Abfällen sowie Parken von Autos eingeschränkt wird.

§ 3 Zugang

Neben Kindern und Jugendlichen dürfen auch Erwachsene Spiel- und Bolzplätze betreten, sofern ihr Verhalten nicht dem Zweck dieser Satzung zuwider läuft.



§ 4 Benutzung der Spiel- und Bolzplätze

1. Auf den Spiel- und Bolzplätzen sind nur Verhaltensweisen erlaubt, die der Zweckbestimmung dieser Anlagen nicht entgegenstehen.

Nicht gestattet ist:

- a) das Mitführen von Hunden
 - b) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen
 - c) das Entzünden offener Feuer
 - d) Mannschaftsspiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen
 - e) das Zelten und Nächtigen
 - f) die Benutzung von Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräten sowie der Betrieb von Modellflugzeugen
 - g) die Lagerung von Abfällen sowie Verunreinigungen jeder Art, insbesondere das Wegwerfen von Zigarettenstummeln
 - h) die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht als Ausnahme im Sinne des § 6 dieser Satzung genehmigt sind
 - i) der Konsum alkoholischer Getränke
2. Ordnungswidrig handelt, wer den in Absatz 1 aufgeführten Verboten vorsätzlich oder fahrlässig zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.022,58 € (2.000 DM) geahndet werden.
 3. Darüber hinaus kann der Oberbürgermeister bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung einen Ausschluss von der Benutzung der Spiel- und Bolzplätze aussprechen.

§ 5 Ausnahmen

Der Oberbürgermeister kann in begründeten Einzelfällen Einschränkungen hinsichtlich der Benutzung der Spiel- und Bolzplätze festlegen sowie auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 4 dieser Satzung zulassen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Köln, den 13.03.1989

gez.: Dr. Bietmann
Bürgermeister

(ABl. StK 1989, S. 107)